

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.27 vom 17. April 2015

BS Appellationsgericht, 2015-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.27 du 17 avril 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.27 del 17 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

ZGB) nämlich am 11. Februar 2015, womit auch die Frist für eine allfällige Verbesserung ablief. Auf die Beschwerde wird demnach mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten.

E. 2

2.1 Vollständigkeitshalber sei ausgeführt, dass die Beschwerde im Falle eines Eintretens auch abzuweisen wäre. Eine Vertretungsbeistandschaft wird nach Art. 394 Abs. 1 ZGB errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person aufgrund eines Schwächezustandes gemäss Art. 390 Abs. 1 ZGB bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig allein erledigen kann und deshalb der Vertretung bedarf. Sie wird auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet (Art. 390 Abs. 3 ZGB). Die entsprechenden Aufgabenbereiche sind durch die Erwachsenenschutzbehörde zu umschreiben und können die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen (Art. 391 Abs. 1 und 2 ZGB; Henkel, in: Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, Geiser/Reusser [Hrsg.], Art. 394 ZGB N 1). Die Vertretungsbeistandschaft kann sich auch auf die Vermögensverwaltung beziehen (Art. 395 ZGB; Häfeli, in: FamKomm Erwachsenenschutz, Bern 2013, Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], Art. 394 ZGB N 5). Im Sinne der Subsidiarität der Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts darf eine Vertretungsbeistandschaft nur angeordnet werden, wenn den negativen Folgen des Schwächezustands der betroffenen Person nicht anders begegnet werden kann. Die mit der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft verbundene Einmischung in die Privatsphäre einer Person kommt insbesondere dann nicht in Frage, wenn die betroffene Person für ihre Vertretung auf geeignete Hilfe von Familienangehörigen oder anderen ihr nahestehenden Personen zählen kann (Art. 389 Abs. 1 ZGB; Henkel, a.a.O., Art. 389 ZGB N 2, 5 f. Häfeli, a.a.O., Art. 394 ZGB N 1). Ausserdem muss die Anordnung der Vertretungsbeistandschaft erforderlich und geeignet sein, also das mildeste zielführende Mittel zum Schutz der betroffenen Person darstellen (Art. 389 Abs. 2 ZGB; Henkel, a.a.O., Art. 389 ZGB N 10 ff.; Häfeli, a.a.O., Art. 389 ZGB N 12). Die Erwachsenenschutzbehörde muss diesbezüglich ausführliche und differenzierte Abklärungen treffen (Häfeli, a.a.O., Art. 389 ZGB N 10).

2.2 Zur Begründung des angefochtenen Entscheids und der Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft stützt sich die Vorinstanz auf das ärztliche Gutachten der UPK vom 26. September 2014. Darin werde festgehalten, dass es der Beschwerdeführerin krankheitsbedingt nicht möglich sei, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Sie sei nicht in der Lage, ihre finanziellen Ausgaben im Verhältnis

zu ihrem Vermögen zu überblicken und notwendige Unterstützung bei Hilfebedarf in Anspruch zu nehmen. Daraus folge, dass sie auf Hilfestellungen in den Bereichen der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs angewiesen sei, zumal keine Drittpersonen bzw. keine Institution ihre Interessen wahren könne. Dies gelte insbesondere auch für die Eltern, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht mehr in der Lage seien, sich ausreichend um die Angelegenheiten ihrer Tochter zu kümmern.

2.3 Diese Feststellungen werden durch die Akten belegt: Neben dem bereits genannten Bericht der UPK vom 26. September 2014 stellte auch der im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung ihres Entlassungsgesuchs durch die UPK vom 25. November 2014 eingesetzte psychiatrische Gutachter eine chronische paranoide Schizophrenie mit fortgeschrittenem Residuum, schwerer sozialer Behinderung und umfassender Betreuungsbedürftigkeit fest. Die Beschwerdeführerin sei auf eine umfangreiche Hilfe zur Organisation ihres Alltags angewiesen, wobei ihr die entsprechende Einsicht in ihre Bedürftigkeit und die Bereitschaft zur Annahme von Hilfestellungen fehle (vgl. Entscheid der FU-Rekurskommission vom 9. Dezember 2014 E. 3.6). Diese Diagnose deckt sich mit jener im Antrag der UPK auf Verlängerung der Fürsorgerischen Unterbringung vom 10. Dezember 2014. Den Akten kann auch eine mehrfach festgestellte und realisierte Verwahrlosungsgefahr entnommen werden (Bilder aus der Wohnung vom 1. Oktober 2014; Requisitionsberichte der Kantonspolizei vom 3. Mai, 15. November und 10. Dezember 2014; Aktennotizen der zuständigen KESB Sozialarbeiterin vom 5. und 27. August, 18. und 25. November 2014). Die Beschwerdeführerin war bisher auf Hilfestellungen bei der Haushaltsführung und in administrativen Belangen seitens der Eltern angewiesen (vgl. Aktennotizen vom 25. November 2014 und 5. August 2014), was sie auch gar nicht bestreitet. Da die Eltern sich nicht mehr in der Lage sehen, der Beschwerdeführerin diese Hilfe zukommen zu lassen, ist die verfügte Beistandschaft unabdingbar und erweist sich im Umfang der vorinstanzlichen Anordnung als mildestes und erforderliches Mittel.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.